



# Amtsblatt

Nr.12/2011

07. Juni 2011

ausgegeben am:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	Bebauungsplan Lünen Nr. 178 „Schützenhof“, Teil A hier: Offenlegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	73

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen  
an der Informationsloge des Rathauses,  
im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bebauungsplan Lünen Nr. 178 „Schützenhof“, Teil A

hier: Offenlegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 22.06.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 178 „Schützenhof“, Teil A beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lünen, Flur 5 und wird begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 1185, 1181, 1178, 1175, 37 und 36
- im Osten: durch die östliche Grenze der Flurstücke 1178, 1181, 1175, 24 und 36
- im Süden: durch die Christian-Morgenstern-Straße
- im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 1185, 24 und 577

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

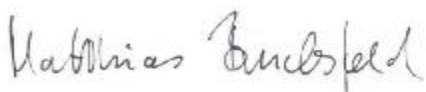
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung hängt in der Zeit **vom 20.06.2011 bis einschließlich 20.07.2011** im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, im Lichthof der Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird gerne über Inhalt und Zweck der Planung Auskunft erteilt. Anregungen zu diesem Plan können während der Auslegungsfrist schriftlich oder im Technischen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, in der Abt. Stadtplanung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lünen, 06.06.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Matthias Buckesfeld  
Beigeordneter

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Lünen Nr. 178  
„Schützenhof“, Teil A

